

Bankbelege im NetBanking

Bedingungen für die elektronische Zustellung.

1. Die vorliegenden Bestimmungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen im NetBanking (nachfolgend «Dokumente» genannt), ergänzen die «Besondere Bestimmung für das NetBanking (Net-Banking AGB)» sowie die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Bank.
2. Durch die selbständige Aktivierung der entsprechenden Zustellvariante im NetBanking wird die Bank beauftragt, die nach den geltenden Bestimmungen zur Bankbeziehung postalisch zuzustellenden Dokumente, ihm künftig elektronisch und/oder in Papierform zuzustellen. Wünscht der Kunde für Belege eine rein elektronische Zustellung, entfällt ein Versand in Papierform.
3. Die elektronische Übermittlung der Dokumente erfolgt im PDF-Format. Es ist Sache des Kunden/der Kundin, die entsprechend notwendige Software auf dem Computer zu installieren.
4. Die elektronisch zur Verfügung gestellte Korrespondenz gilt als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie dem Kunden im NetBanking unter dem Menüpunkt «Dokumente» zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt unabhängig von allfälligem späterem Versand per Post. Das gilt auch dann, wenn der Kunde vorübergehend oder dauernd keinen Zugriff mehr zum NetBanking der Bank erlangen kann.
5. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Mitteilung als erfolgt, womit allfällige Fristen – insbesondere die Beanstandungsfrist – zu laufen beginnen.
6. Die elektronisch zugestellten Dokumente entfalten dieselben Rechtswirkungen, wie wenn diese postalisch zugestellt worden wären, und verkörpern das Original.
7. Der Kunde/die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass andere über das Konto bevollmächtigte Personen via NetBanking ebenfalls Zugriff auf die elektronischen Dokumente erlangen können.
8. Der Kunde/die Kundin übernimmt die Verantwortung und allfällige Schäden, die sich daraus ergeben, dass er die elektronischen Auszüge oder Avis nicht rechtzeitig geöffnet hat. Technisch-/Wartungsbedingt kann die Bank keine Gewähr für einen jederzeitig störungsfreien, ununterbrochenen Zugang zur Dienstleistung «e-Dokumente» übernehmen.
9. Der Kunde ist für die gesetzeskonforme Aufbewahrung der Dokumente weiterhin selber verantwortlich. Er nimmt zur Kenntnis, dass die e-Dokumente während mindestens 450 Tagen im PDF-Format zur Abholung bereit stehen. Gelesene Dokumente werden frühestens 90 Tage nach dem Abholen gelöscht. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten gelöscht. Eine Lieferung der Daten im elektronischen Format ist nach dem Löschen nicht mehr möglich.
10. Elektronisch zur Verfügung gestellte Dokumente können nachträglich auf Papier verlangt werden. Die Bank kann den Aufwand dafür in Rechnung stellen.
11. Die Dokumente werden elektronisch in derselben Periodizität zur Verfügung gestellt, wie diese normalerweise auf Papier zugestellt werden. Es ist nicht möglich, die Zeitperioden für Dokumenten selber zu bestimmen. Ausserdem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass er die elektronisch zur Verfügung gestellten Dokumente selber abholen muss und dass, wenn er dies nicht tut und nicht innert angegebener Frist reklamiert, die Postenauszüge als genehmigt gelten.
12. Dieser Auftrag zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten kann jederzeit vom Kunden oder von der Bank ohne Angabe von Gründen rückgängig gemacht werden. Ab diesem Datum werden alle Dokumente an die der Bank mitgeteilte Adresse zugestellt. Die Angaben auf Papier werden ausgehend vom letzten elektronischen Auszug an geliefert.
13. Bei elektronisch übermittelten Dokumenten besteht keine Gewähr für Anerkennung in administrativen oder sonstigen rechtlichen Verfahren. Die bei der Bank vorhandenen Daten sind rechtsverbindlich.
14. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Bestimmungen sowie des Umfangs der Dienstleistung «e-Dokumente» vor. Änderungen werden schriftlich, am Bildschirm oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne ausdrücklichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

acrevis Bank AG

Marktplatz 1

9004 St.Gallen

Tel. +41 58 122 75 55

Fax +41 58 122 75 50

info@acrevi.s.ch

www.acrevi.s.ch